

Daten nutzen! Alle zwei Wochen neu: Der Data Navigator Newsletter

Guten Tag {{ contact.FIRSTNAME }} {{ contact.LASTNAME }},

der Deutsche Bundestag hat das **Durchführungsgesetz zum Data-Act** beschlossen. Aufsicht (BNetzA führt und BfDI darf begleiten) und (sehr moderater) Bußgeldrahmen stehen nun fest. Wir beschäftigen uns mit den Details.

Unser Usecase #4 dreht sich um den **Schiienenverkehr**. Wir zeigen, warum der entscheidende Hebel im Zugang zu und der systematischen Nutzung von **Betriebsdaten von Zügen** liegt und wie so Stillstand und Ausfälle verhindert werden können.

Außerdem geht es um Folgendes:

- die **DigiKon**, wo sich die Bundesnetzagentur zur Digitalagentur erklärt und Hubertus eine Keynote gehalten hat,
- die Entschließung des **EU-Parlaments zum AI Omnibus**,
- einen Aufsatz von Richard Falk zu Art. 4 Abs. 13 DA und dem sich daraus ergebenden **Datenvertrag** und
- unsere Beratung zur **Kündigung von SaaS-Verträgen**, wenn im Vertrag vom Wechsel nichts steht.

Außerdem finden sich am Ende des Newsletters **Termine und Events** zum Nutzen von Daten und zu den rechtlichen Vorgaben des Datenrechts.

Viel Freude beim Lesen! Und gerne her mit Euerm Feedback!

Mit besten Grüßen,

Martin (Schirmbacher) und Hubertus (von Roenne)

[Dr. Martin Schirmbacher](#), Partner bei HÄRTING Rechtsanwälte

[Dr. Hubertus von Roenne](#), Partner bei Upgrade Organisationsentwicklung

Episode #39 mit Stefan Grote



Data Act und Windenergie aus Verbandssicht

Der Data Act kann die Windenergiebranche spürbar verändern. Im Data Navigator Podcast sprechen **Dr. Martin Schirmbacher**, **Dr. Hubertus von Roenne** und **Stefan Grote** vom **Bundesverband Windenergie** über Daten an Windenergieanlagen, neue Nutzungsmöglichkeiten und die Folgen für die Praxis.

Im Mittelpunkt steht, welches **wirtschaftliche Potenzial** in den anfallenden Anlagendaten steckt und wie sie künftig besser genutzt werden können. Dabei geht es etwa um Condition Monitoring, Predictive Maintenance und die **Bewertung von Anlagen**, aber auch um die Frage, welche Akteure von einem erweiterten Datenzugang besonders profitieren würden.

Zugleich wird deutlich, wo die praktischen und rechtlichen Grenzen verlaufen. Denn mit neuen Zugriffsmöglichkeiten wachsen auch die Anforderungen an den **Schutz von Geschäftsgeheimnissen**, geistigem Eigentum und fairen Wettbewerbsbedingungen. Gerade darin zeigt sich, dass der **Data Act** für die Windenergie weit mehr ist als reine Regulierung, sondern ein Thema mit strategischer Relevanz für die gesamte Branche.

[Folge auf Spotify anhören](#)

[Folge bei Apple anhören](#)

Use Case #04

Schienenverkehr in der EU: Wie Betriebsdaten über Zuverlässigkeit und Kosten entscheiden



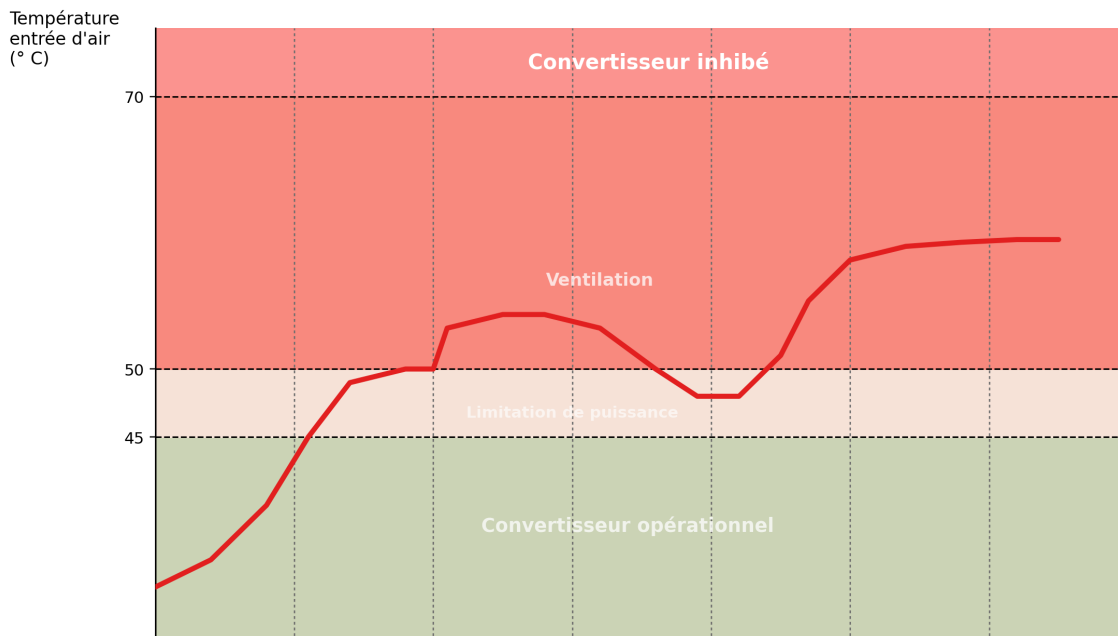
Worum geht es?

Der Schienenverkehr ist eine zentrale Infrastruktur für die europäische Mobilität und ein Schlüssel zur **klimafreundlichen Transformation** des Verkehrssektors. Gleichzeitig wird das System durch zunehmende Komplexität, Elektrifizierung und klimatische Belastungen – etwa häufigere Hitzewellen – immer anfälliger für **Störungen**.

Ein konkreter Vorfall aus Paris zeigt das deutlich: Während einer Hitzewelle überhitzte ein Zug am Gare de Lyon aufgrund eines statischen Stromrichters, der eine kritische Temperatur von **50 °C** erreichte. Das System schaltete sich ab, nachdem die Kühlung nicht mehr ausreichte – der Betrieb kam zum Erliegen.

Solche Ereignisse sind keine Einzelfälle mehr. Klimamodelle zeigen, dass aus punktuellen Störungen **strukturelle Risiken** werden. Gleichzeitig sind moderne Züge hochgradig digitalisiert: Sie verfügen über hunderte Sensoren, die kontinuierlich Daten zu Temperaturen, elektrischen Systemen, Bremsen, Batterien und Betriebszuständen erfassen.

Diese Daten sind die Grundlage für einen **stabilen Betrieb** – werden aber in der Praxis nicht immer vollständig nutzbar gemacht.



Wo der Data Act konkret Mehrwert schafft

Der entscheidende Hebel liegt in der systematischen Nutzung dieser **Betriebsdaten**. Nur wenn Betreiber Zugriff auf relevante, möglichst unverfälschte Daten haben, können sie **Ausfälle antizipieren**, Wartung vorausschauend planen und den Betrieb an reale Bedingungen anpassen.

Heute zeigt sich jedoch häufig ein anderes Bild: Daten verbleiben in **proprietären Systemen** der Hersteller oder werden nur gefiltert bereitgestellt. Das führt zu Abhängigkeiten, erschwert eine herstellerübergreifende Analyse und kann sogar dazu führen, dass Betreiber eigene Sensorsysteme nachrüsten müssen – mit **Kosten in Millionenhöhe**, ohne zusätzlichen technischen Mehrwert.

Wo Daten hingegen effektiv genutzt werden, sind die Effekte messbar: **geringere Wartungskosten**, weniger ungeplante Ausfälle und eine höhere Zuverlässigkeit im Betrieb. Schon kleine Effizienzgewinne skalieren im Schienenverkehr erheblich – bei hunderten Millionen gefahrenen Kilometern pro Jahr.

Data Act im ÖPNV
Podcast mit Kilian Spuck (BVG)

Neues aus Berlin

Bundestag beschließt Data-Act-Durchführungsgesetz

Der Bundestag hat am 26.3.2026 das Durchführungsgesetz zum EU Data Act (DADG) beschlossen. Es schafft den nationalen Rahmen für die Anwendung der seit dem 12.9.2025 unmittelbar geltenden Datenverordnung: Die **Bundesnetzagentur** wird zentrale Aufsichts- und Anlaufstelle, die **BfDI** erhält eine Sonderzuständigkeit für die Datenschutzaufsicht über nicht-öffentliche Stellen und es wird ein **Bußgeldkatalog** mit Geldbußen bis zu 5 Mio. Euro bzw. 2 % des Gesamtumsatzes eingeführt. Millionenbußgelder dürften aber die absolute Ausnahme sein.

Was hat sich gegenüber dem Regierungsentwurf geändert?

- **Datenverlangen der Länder ausgenommen:** Die BNetzA prüft Datenverlangen nach Kapitel V nur für Bundesbehörden; für Landesbehörden gilt das jeweilige Landesrecht.
- **Neun Bußgeldtatbestände gestrichen:** Der Katalog wurde von 35 auf 27 Tatbestände reduziert, betroffen sind vor allem Informations- und Mitteilungspflichten. Ziel: weniger Compliance-Last für KMU und Start-ups.
- **Ermittlung und Durchsetzung klarer getrennt:** Die §§ 7–9 wurden umgestellt und die Ermittlungsbefugnisse auf die Zuständigkeit der BNetzA begrenzt.
- **Terminologie bereinigt:** "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse" wurde durchgängig durch "Geschäftsgeheimnisse" ersetzt, ohne dass sich dadurch inhaltlich etwas ändert.

Nicht geändert wurde die umstrittene Sonderzuständigkeit der BfDI ungeachtet der Kritik des Bundesrats und der Datenschutzbehörden der Länder. Die Koalition empfiehlt allerdings eine weite Auslegung: Die BfDI-Zuständigkeit solle sich auf alle datenschutzrechtlichen Fragen innerhalb eines vom Data Act geprägten Rechtsverhältnisses erstrecken.

Der Bundestag hat zudem eine **EntschlieÙung** angenommen: Die Aufsichtsstruktur soll noch in dieser Wahlperiode, spätestens 2028, evaluiert und die Ressourcenausstattung der BNetzA sichergestellt werden. An der vorgeschlagenen Stellenzuweisung hat sich nichts geändert.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung - voraussichtlich in den nächsten Wochen - in Kraft.

→ **ZU DEN EINZELHEITEN INKLUSIVE LISTE DER BUSSGELDTATBESTÄNDE**

→ **ZUM PLENARPROTOKOLL und ZUR BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Zugleich hat der Bundestag das Daten-Governance-Gesetz (DGG) beschlossen. Es setzt den Data Governance Act national um: Das Statistische Bundesamt wird Registrierungsstelle für Datenvermittlungsdienste und Datenaltruismus-Organisationen.



Die Bundesnetzagentur wird zur Digitalagentur

DigiKon 2026: Rund **120 Teilnehmende** diskutierten am 17. März im **AI Village in Köln auf Einladung der Bundesnetzagentur**, wie sich digitale Regulierung konkret verändert – mit einer klaren Botschaft: Die Bundesnetzagentur entwickelt sich zur zentralen **Digitalagentur**.

Thomas Jarzombek (Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung) formulierte das Ziel deutlich: ein **One-Stop-Shop für Unternehmen**, damit „am Ende nur eine Prüfung gibt – nicht mehrere“.

Drei weitere Aussagen prägen die Richtung:

- „Wir sind eine Behörde, die von ihrer DNA her ermöglichen will.“ – **Daniela Brönstrup** (Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur)
- „Wir wollen nicht Bußgelder verhängen. Wir wollen Updates auf den Systemen.“ – **Thomas Caspers** (Vizepräsident des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik)
- „Wenn Regulierung in der Umsetzung drei Kanzleien braucht, erfüllt sie das Gegenteil ihres Zwecks.“ – **Walter Fishedick** (Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation)

Der Data Navigator war auch mit dabei mit einer Keynote von **Hubertus von Roenne** zur gesellschaftlichen Dimension von verpasster Datennutzung – konkretisiert am Beispiel von "Windenergie" für eine Million Europäer, die quasi ohne Mehrkosten produziert werden könnte, wenn Daten besser genutzt

würden, um unnötige Stillstände zu vermeiden.

Die Quintessenz der DIGIKON 2026:

Regulierung verschiebt sich – weg von reiner Kontrolle, hin zu **Ermöglichung, Koordination und praktischer Umsetzbarkeit**. Für Unternehmen verbessern sich damit die Chancen, den Data Act und Digitalrecht besser für Innovation nutzen zu können.

Neues aus Brüssel

EU-Parlament beschließt Position zum AI Act Omnibus

Das Europäische Parlament hat am 26. März 2026 mit breiter Mehrheit (569 Ja, 45 Nein, 23 Enthaltungen) seine Position zum sog. AI Act Digital Omnibus verabschiedet.

Im Kern geht es um eine **Verschiebung der Anwendungstermine** für Hochrisiko-KI-Systeme, damit Leitlinien und Standards rechtzeitig bereitstehen.

Die Abgeordneten wollen dabei feste Daten einführen:

- für die in **Annex III** des AI Act aufgelisteten Hochrisiko-Systeme (u.a. Biometrie, kritische Infrastruktur, Bildung, Beschäftigung, Strafverfolgung, Justiz, Grenzkontrolle) soll der **2.12.2027** gelten,
- für KI-Systeme in EU-sektoraler **Produktsicherheitsgesetzgebung** der **2.8.2028**
- für die **Wasserzeichen-Pflicht** bei KI-generierten Inhalten soll der **2.11.2026** gelten.

Daneben setzen sich die Abgeordneten für mehr **Flexibilität** ein: Wenn ein KI-System bereits sektoralen EU-Produktsicherheitsvorschriften unterliegt (z.B. Medizinprodukte, Funkanlagen, Spielzeug), sollen die AI-Act-Pflichten weniger streng ausfallen.

Für kleine und mittlere Unternehmen bestehende Unterstützungsmaßnahmen werden auf **Small Mid-Caps** ausgeweitet.

Das Parlament kann nun **Trilog-Verhandlungen** mit dem Rat aufnehmen. Der Digital Omnibus ist Teil des siebten Vereinfachungspakets der Kommission vom 19.11.2025. Es ist damit zu rechnen, dass dieser Teil des Omnibus noch vor der Sommerpause wirksam wird, damit die Verschiebungen noch greifen können.

→ [ZUR PRESSEMELDUNG DES EP](#)

Rechtliches

Falk: Der Datenvertrag: Wie die Compliance-Pflicht zur Kür wird, MMR 2026, 184

Richard Falk widmet sich einer ebenso versteckten wie bedeutenden Vorschrift:

Art. 4 Abs. 13 S. 1 DA: Seit dem 12.9.2025 dürfen Dateninhaber nicht-personenbezogene Nutzerdaten nur noch auf Grundlage eines **Vertrags mit dem Nutzer** verwenden.

Der Beitrag grenzt die Compliance-Pflicht zunächst auf ihren Kernbereich ein: Erforderlich sei kein umfangreiches Vertragswerk, sondern im Minimum ein rechtlich belastbares Nutzungsrecht für die beabsichtigten Verwendungszwecke.

Falk führt durch eine strukturierte Bestands- und Gap-Analyse und zeigt die strategischen Stellschrauben: Welche Daten fallen überhaupt unter den Data Act? Lohnt sich der Compliance-Aufwand wirtschaftlich? Kann der Dateninhaber sich der Rolle sogar entledigen?

Praxisnah werden dann die unterschiedlichen Verhandlungssituationen aufbereitet: Im B2B-Bereich würden Nutzer auf Detailverhandlungen und Gegenleistungen bestehen; im B2C-Massengeschäft erfolge die Rechteeinräumung typischerweise per AGB-Anpassung. Ein „Lizenz-Einzeiler“ könne genügen, berge aber Risiken bei der AGB-Inhaltskontrolle: Scheitere die Klausel, drohe der vollständige Wegfall des Nutzungsrechts.

Der Blick in den Aufsatz lohnt jeden, der derzeit mit der Vertragsgestaltung rund um die Nutzung von IoT-Geräten betraut ist.

→ [**ZUM ARTIKEL BEI BECK-ONLINE \(\\$\)**](#)

Aus der Beratungspraxis

Kündigung von SaaS-Verträgen zu Wechselzwecken:

Zu den Mysterien des Data Act zählt, dass grundlegende Fragen nicht vollständig geklärt sind. Wenig überraschend tauchen dann solche Problem in der Praxis besonders häufig auf. Art. 25 DA macht den Anbietern der meisten SaaS-Leistungen konkrete Vorgaben für die Verträge gegenüber Kunden. Insbesondere muss nach Art. 25 Abs. 2 lit. d DA eine "maximale Kündigungsfrist für die Einleitung des Wechsels" von zwei Monaten festgelegt sein.

Was gilt aber nun, wenn der Vertrag eine solche Regel nicht enthält? Die Literatur ist durchaus unterschiedlich, läuft aber wohl im Ergebnis auf das Gleiche hinaus:

- Art. 23 ff. DA seien **zwingendes Recht**. Entgegenstehende AGB-Klauseln sind nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, weil Art. 25 DA den gesetzlichen Maßstab prägt.
- Das Wechselrecht gelte auch ohne vertragliche Umsetzung von Gesetzes wegen, alles andere lade zu Umgehungsgestaltungen ein.
- Eine Gegenposition hält die **Direktwirkung** für nicht zwingend, weil der Gesetzgeber bewusst den Umweg über Mindest-Vertragsbestimmungen

gewählt habe. Zumindest bestünden aber (vor-)vertragliche

Schadensersatzansprüche (§§ 241 Abs. 2, 280 ff. BGB).

Für die Praxis bleibt: Wechselwillige Kunden sollten sich direkt auf Art. 25 Abs. 2 lit. d DA berufen und den Wechsel mit einer Frist von zwei Monaten einleiten – unabhängig davon, was der Vertrag sagt. Klar ist, dass das auch für Altverträge gilt.

Wie beraten Sie? Meinungen an schirmbacher@haerting.de.

Termine

Grazer Datenschutz-Gespräche

13.4.2026, 17 Uhr, online

Impuls von **Dr. Sebastian Schwamberger** (Uni Graz): "**Data Act und DSGVO: Grundlagen und Zusammenspiel**" und Podiumsdiskussion unter dem Titel: „**Data Act trifft DSGVO**" unter anderem mit

- **Carolin Loy** (BayLDA)
- **Dr. Mirjam Tercero** (Research Institute AG & Co KG)

moderiert von **Dr. Christian Bergauer** (Uni Graz)

→ [ZU PROGRAMM UND ANMELDUNG](#)

13. Deutscher IT-Rechtstag

23./24.4.2026 in Berlin und online

unter anderem mit einem

- Impulsreferat von **Andrea Sanders-Winter (BNetzA)** und
- einem Vortrag von **Dr. Martin Schirmbacher**: "**Datenlizenzen nach Data Act – mit FRAND-Regelungen zum KI-Training**"

→ [ZU PROGRAMM UND ANMELDUNG](#)

Sie möchten den Newsletter einer Person aus Ihrem Netzwerk empfehlen?

Per E-Mail empfehlen

Per WhatsApp empfehlen



Data Navigator

Ein Projekt von

Dr. Martin Schirmbacher

schirmbacher@haerting.de

+49 (0) 30 28305740

und Dr. Hubertus von Roenne

hubertus.vonroenne@upgrade-partner.de

+49 (0) 69 87 20 84 56

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Abmelden](#)